

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 111/12 B

L 7 R 309/10 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 R 757/08 (SG Schwerin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Februar 2012 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt H. aus S. zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Das LSG Mecklenburg-Vorpommern hat mit Beschluss (und nicht - wie in der Beschwerde bezeichnet - mit Urteil) vom 16.2.2012 einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt H. aus S. beantragt. Er beruft sich auf den Verfahrensmangel der Verletzung der Amtsermittlungspflicht.

II

- 3 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt bereits nicht die insoweit geltenden formellen Voraussetzungen. Da dem Kläger PKH nicht zusteht, hat er auch keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Beschwerdebegründung vom 17.3.2012 genügt nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, denn er hat den allein geltend gemachten Verfahrensmangel (Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der hierfür erforderlichen Weise aufgezeigt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten:



(1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhaltenen oder in der angefochtenen Entscheidung wiedergegebenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*zum Ganzen s Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).

- 7 Diese Grundsätze gelten entsprechend, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4 S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen, weil es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der Beschwerdebegründung lässt sich zwar nicht entnehmen, dass der Kläger auch nach Zugang der Anhörungsmitteilung des LSG seinen schriftsätzlich gestellten Beweisantrag aufrechterhalten hat. Er behauptet jedoch, das LSG habe seinen Beweisantrag, durch "Sachverständigengutachten bzw. Anhörung des behandelnden Arztes" festzustellen, dass er "aufgrund der ihm verordneten und von ihm eingenommenen Medikamente nicht arbeitsfähig" sei, im Beschluss erwähnt und mit der Begründung abgelehnt, dass sich bereits aus dem Reha-Entlassungsbericht der Klinik "G. " aus dem Jahre 2008 ergebe, dass er die ärztlicherseits verordneten Medikamente gut toleriere.
- 8 Warum sich das LSG zu der angebotenen Beweiserhebung hätte gedrängt fühlen müssen, erschließt sich aus der Beschwerdebegründung hingegen nicht.
- 9 Für die Frage, ob ein hinreichender Grund für das Unterlassen der Beweiserhebung vorliegt, kommt es darauf an, ob das Gericht objektiv gehalten gewesen wäre, den Sachverhalt zu dem von dem betreffenden Beweisantrag erfassten Punkt weiter aufzuklären (*stRspr, zB BSG vom 7.4.2011 - B 9 SB 47/10 B - Juris RdNr 4; Senatsbeschluss vom 19.10.2011 - B 13 R 290/11 B - Juris RdNr 12; Senatsbeschluss vom 7.2.2012 - B 13 R 392/10 B - Juris RdNr 16*). Soweit der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt ist, muss das Gericht von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen, Gebrauch machen.
- 10 Für die Entscheidung über das Klagebegehren kommt es entscheidend auf das sozialmedizinische Leistungsvermögen des Klägers an. Dieser zeigt jedoch in der Beschwerdebegründung schon nicht auf, von welchen Gesundheitsstörungen und welchem quantitativen und qualitativen Leistungsvermögen das LSG bei der Beurteilung seiner Erwerbsfähigkeit



ausgegangen ist. Soweit der Kläger vorträgt, die Aussage der Klinik "G. " hinsichtlich der Medikamenteneinnahme und -toleranz sowie ihrer Dosierung sei nicht mehr aktuell, hat er nicht dargelegt, in welchem Maße sich die Medikamenteneinnahme zwischenzeitlich verändert habe und welche weiteren "beeinträchtigenden Folgen" oder "Einschränkungen" die veränderte Medikation in Bezug auf das vom LSG bereits festgestellte Leistungsvermögen haben könnte. Soweit er weiter ausführt, die "Toleranzaussage" der Klinik hinsichtlich der Medikation sei in einer "Behandlungs- und Ruheimgebung" erfolgt und lasse nicht auf sein Leistungsvermögen bei Ausübung einer Berufstätigkeit schließen, hat er nicht aufgezeigt, warum die Klinik "G. " in ihrem - von ihm in Bezug genommenen - Entlassungsbericht vom 5.7.2008 ihm seinerzeit gleichwohl noch ein Leistungsvermögen für leichte bis mittelschwere Arbeiten im Umfang von arbeitstäglich sechs Stunden (mit weiteren qualitativen Leistungseinschränkungen) für den allgemeinen Arbeitsmarkt attestiert habe. Schließlich legt der Kläger auch nicht dar, ob und inwieweit von einer behaupteten - möglicherweise auch lange andauernden - (und hier nach Klägervortrag allein unter "Beweis" gestellten) "Arbeitsunfähigkeit" auf eine teilweise oder volle Erwerbsminderung im rentenrechtlichen Sinne geschlossen werden kann.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 12 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

